

BGer 5P.30/2004 vom 24. November 2003

Bundesgericht, 2003-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.30_2004

FR: TF 5P.30/2004 du 24 novembre 2003

IT: TF 5P.30/2004 del 24 novembre 2003

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die mit staatsrechtlicher Beschwerde erhobenen Rügen betreffen ausschliesslich die Verweigerung von nachehelichem Unterhalt. Die entsprechende Dispositiv-Ziff. 3 des obergerichtlichen Urteils hat das Bundesgericht auf Berufung der Beschwerdeführerin hin aufgehoben. Damit ist das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren entfallen und die staatsrechtliche Beschwerde gegenstandslos geworden.

E. 2

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts wird die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (vgl. Art. 156 Abs. 6 OG) und ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.